

Zusatzvereinbarung Nr. 8
zum Gesamtvertrag RV/K Nr. 2 (1)
vom 22.05./02.06.1981

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

dem Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.,
vertreten durch seinen Präsidenten, Michael Russ,
Geschäftsstelle: Liebigstraße 30, 80539 München

Der Gesamtvertrag RV/K Nr. 2 (1) vom 22.05./02.06.1981 gilt
auch für die Zeit ab 01.09.1995 mit der Maßgabe, daß für Kon-
zerte der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Konzertdirek-
tionen e.V. die nachstehenden Vergütungssätze berechnet wer-
den.

I. Allgemeine Vergütungssätze

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

1. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern:

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E
		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt				
		ohne Entgelt	bis zu DM 6,-	bis zu DM 12,-	bis zu DM 20,-	bis zu DM 30,-
1	bis zu 100 Personen	45,80	62,00	91,80	184,80	275,20
2	bis zu 300 Personen	62,00	91,80	184,80	367,00	520,60
3	bis zu 600 Personen	91,80	184,80	331,40	489,60	607,60
4	bis zu 900 Personen	106,60	207,40	386,40	624,80	699,40
5	bis zu 1.200 Personen	122,80	230,40	441,40	761,20	791,20
6	bis zu 2.000 Personen	152,60	306,00	632,80	884,00	1.036,40
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe F	Gruppe G	Gruppe H	Gruppe I	Gruppe J
		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt				
		bis zu DM 40,-	bis zu DM 60,-	bis zu DM 80,-	bis zu DM 100,-	über DM 100,-
1	bis zu 100 Personen	367,00	459,80	551,40	661,60	794,00
2	bis zu 300 Personen	607,60	791,20	949,60	1.139,80	1.367,60
3	bis zu 600 Personen	791,20	1.036,40	1.244,00	1.492,80	1.791,40
4	bis zu 900 Personen	913,80	1.128,20	1.354,00	1.624,80	1.949,60
5	bis zu 1.200 Personen	1.036,40	1.220,00	1.464,00	1.756,60	2.108,00
6	bis zu 2.000 Personen	1.220,00	1.465,60	1.759,00	2.111,00	2.533,00

Die Vergütungssätze in den Stufen 1 und 2 der Gruppen A und B ermäßigen sich bei Konzerten unter Mitwirkung von bis zu zwei ausübenden Künstlern um 20 % und bei bis zu vier ausübenden Künstlern um 10 %.

Für Konzerte, in denen ein Werk mit mehr als 9 ausübenden Künstlern wiedergegeben wird, gilt Abschnitt I, Ziffer 2.

2. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von mehr als 9 ausübenden Künstlern:

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E
		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt				
		ohne Entgelt	bis zu DM 6,-	bis zu DM 12,-	bis zu DM 20,-	bis zu DM 30,-
1	bis zu 100 Personen	76,80	91,80	184,80	306,00	459,80
2	bis zu 300 Personen	97,40	184,80	367,00	612,40	868,00
3	bis zu 600 Personen	118,20	367,00	663,80	816,40	1.011,40
4	bis zu 900 Personen	129,40	412,60	773,00	1.041,20	1.163,60
5	bis zu 1.200 Personen	143,20	459,80	884,00	1.267,00	1.317,60
6	bis zu 2.000 Personen	194,00	612,40	1.267,00	1.470,00	1.725,60
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe F	Gruppe G	Gruppe H	Gruppe I	Gruppe J
		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt				
		bis zu DM 40,-	bis zu DM 60,-	bis zu DM 80,-	bis zu DM 100,-	über DM 100,-
1	bis zu 100 Personen	612,40	765,80	919,40	1.103,20	1.323,60
2	bis zu 300 Personen	1.011,40	1.317,60	1.581,20	1.897,60	2.277,20
3	bis zu 600 Personen	1.317,60	1.725,60	2.070,60	2.484,60	2.981,60
4	bis zu 900 Personen	1.521,40	1.878,20	2.254,40	2.704,80	3.245,80
5	bis zu 1.200 Personen	1.725,60	2.031,80	2.437,60	2.925,00	3.510,00
6	bis zu 2.000 Personen	2.031,80	2.440,00	2.928,40	3.514,40	4.217,40

3. Für Konzerte in Räumen über 2.000 Personen Fassungsvermögen erhöhen sich die Vergütungssätze der Stufe 6 in Abschnitt I, Ziffer 1 und 2, je weitere angefangene 500 Personen um je 15 %.
4. Die Pauschalvergütungssätze in Abschnitt I, Ziffer 1 und 2, ändern sich ab 1996 jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres nach der Formel:

Preisindex für die Gesamtlebenshaltung
aller privaten Haushalte

plus

Lohnindex (Nominalwert aus dem Brutto-
einkommen aus unselbständiger Arbeit
incl. Arbeitgeberanteil

Ergebnis: geteilt durch 2

bezogen auf das vorausgegangene Kalenderjahr

II. Nachlässe

1. Einzelne Werke

1.1 Die Vergütungssätze ermäßigen sich bei Wiedergabe von

- a) höchstens 2 geschützten Werken um 25 %
- b) nur 1 geschütztem Werk um 50 %

1.2 Dieser Nachlaß entfällt, wenn mit zwei geschützten Werken oder mit einem geschützten Werk das Konzert ausgefüllt ist oder ein Jahrespauschalvertrag abgeschlossen wird.

2. Jahrespauschalvertrag

Die Vergütungssätze ermäßigen sich um 50 %, wenn der Veranstalter einen Jahrespauschalvertrag über sämtliche - mindestens vier - innerhalb des Vertragsjahres liegenden Konzerte abschließt, unabhängig davon, ob und wie viele geschützte Werke in einem Konzert wiedergegeben werden.

Der Abschluß von Pauschalverträgen ist auch für einzelne Konzerttourneen möglich, soweit im Rahmen einer Tournee wenigstens vier Konzerte stattfinden.

3. Nachweislich nicht bezuschußte Veranstaltungen

Erhalten nachweislich weder der Veranstalter noch die ausübenden Künstler irgendwelche Zuschüsse der öffentlichen Hand, kann auf Antrag für solche Konzerte ein Nachlaß von 10 % auf die Vergütungssätze gewährt werden. Der Antrag muß bis spätestens 10 Tage vor den jeweiligen Konzerten der GEMA zugegangen sein.

Der Nachlaß wird bei rechtzeitigem Antrag grundsätzlich gewährt. Der Antrag gilt als verbindliche Erklärung, daß weder der Veranstalter noch die ausübenden Künstler hinsichtlich der jeweiligen Veranstaltung irgendwelche Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten. Für den Fall, daß irgendwelche Zuschüsse der öffentlichen Hand (ggf. auch nach Antragstellung) erfolgen, ist der Veranstalter unverzüglich zur entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Die GEMA ist in jedem Fall berechtigt, durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher nachzuprüfen, ob eine Bezuschussung vorliegt. Sie ist über die hierbei bekanntwerdenden Tatsachen Dritten gegenüber zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Kumulation der Nachlässe

Die Nachlässe werden nacheinander (kumulativ) gewährt.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze E finden für Wiedergaben von Werken der Ernsten Musik Anwendung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die jeweilige Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergaben in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

3.2 Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Berechnung bei Konzerten im Freien

Wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens des Veranstaltungsplatzes nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Vergütungssätze nach der Gesamtbesucherzahl.

IV. Verbandsmitteilung

Der Verband wird der GEMA im Rahmen der zu leistenden Vertragshilfe gemäß Ziffer 2 des Gesamtvertrages etwaige Verbandsmitteilung oder Künstlerlisten mit GEMA-relevanten Themen - jeweils 13-fach - regelmäßig nach Erscheinen zur Verfügung stellen.

V. Unerlaubte Musikaufführungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die von der GEMA veröffentlichten Normalvergütungssätze E. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt. Mitglieder des Verbandes der Deutschen Konzertdirektionen e.V., die die Angemessenheit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungssätze vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt gemäß § 14 WahrnG oder einem Gericht angreifen, verlieren ihren Anspruch auf diese Vorzugssätze und werden nach den Normalvergütungssätzen abgerechnet.

VI. Vertragsdauer

In Abänderung der Ziffer 10 des Gesamtvertrages RV/K Nr. 2 (1) wird der Vertrag zunächst für die Zeit

vom 1. September 1995 bis zum 31. August 1996

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 29.06.1995

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

Stuttgart, den 26.06.95

